

# Informationsblatt über die Rechte von Telekombetreibern beim Ausbau an Fassaden

Telekombetreiber sind **berechtigt, Kabel und Ausrüstungen an Fassaden anzubringen**. Ihre Installation kann vom Eigentümer des Gebäudes nicht verweigert werden.  
(Gesetz vom 21. März 1991 über die Reform bestimmter wirtschaftlicher Staatsbetriebe, Artikel 99)

Dies gilt für alle beim BIPT registrierten Betreiber.  
Diese Liste ist hier zu finden:

<https://www.bipt.be/betreiber/veroeffentlichung/liste-der-telekombetreiber>

## Verfahren

1. Der Betreiber muss den Eigentümer vorher über den Ort und die Art der Ausführung der Arbeiten informieren.

Wenn nicht OK  
Der Eigentümer kann bei dem Betreiber weitere Informationen anfordern oder gegen die Ausführungsmethode Beschwerde einlegen.

2. Im Falle einer Beschwerde des Eigentümers muss der Betreiber versuchen, eine Einigung zu erzielen.

Wenn nicht OK  
Informelles Verfahren: Betreiber und Eigentümer müssen zunächst versuchen, eine Einigung untereinander zu erzielen.

3. Formelles Verfahren beim BIPT:

In Ermangelung einer Einigung, muss der Betreiber dem Eigentümer per Einschreiben eine detaillierte Beschreibung des vorgesehenen Ortes und der Ausführung der Arbeiten zukommen lassen.

Der Eigentümer kann innerhalb von 8 Werktagen eine **begründete** Beschwerde beim BIPT einreichen.

Die Durchführung der Arbeiten wird durch das BIPT bis zur Annahme eines Beschlusses ausgesetzt.

! Das Recht gilt für alle Betreiber, auch wenn bereits ein Kabel an der Fassade vorhanden ist oder wenn es einen Vorgarten gibt. Städtebauliche oder andere Auflagen (z.B. bei denkmalgeschützten Fassaden) müssen jedoch vom Betreiber eingehalten werden (siehe zuständige Behörden).

! Im formellen Verfahren berücksichtigt das BIPT mehrere Faktoren. Die alternativen technischen Lösungen, die das BIPT untersucht, sind eher auf eine Fassadeninstallation ausgerichtet. Nur in Ausnahmefällen kann ein unterirdischer Ausbau als eine gültige Alternative betrachtet werden.

! Die Eigentümer sind weiterhin berechtigt, Arbeiten durchzuführen, die eine Verlegung der Kabel erfordern (die Arbeiten dürfen jedoch nicht ausschließlich diesem Zweck dienen). Der Betreiber muss zwei Monate vor Beginn der Arbeiten per Einschreibebrief benachrichtigt werden und trägt die Kosten für die Verlegung.

! Artikel 99 erlaubt es Betreibern ebenfalls, „offene und unbebaute Grundstücke zu nutzen oder ein Eigentum ohne Befestigung oder Berührung zu überqueren oder durchqueren.“ Es gilt dasselbe Verfahren.

Weitere Auskünfte finden Sie auf der Seite: <https://glasfaserinfo.be/de/rechte-und-pflichten/fassadenrecht>

**Kontaktangaben des BIPT:** [info@bipt.be](mailto:info@bipt.be) – Boulevard du Roi Albert II, 35/1 - 1030 Brüssel